Dienstvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeinde

als Dienstgeber und

Holzbezug.

Herrn	
geboren am: als Dienstnehmer.	in:
I.	
Der Gemeinderat hat am	beschlossen, Herrn
als Gemeindewaldaufseher für das Waldbetreuungsgebiet anzustellen.	
Das Waldbetreuungsgebiet umfasst:	
Der Aufgabenbereich des Waldaufsehers (Dienstnehmers) richtet sich nach § 6 Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 und nach der einen Bestandteil dieses Dienstvertrages bildenden Stellenbeschreibung für Gemeindewaldaufseher.	
II.	
In dienst- und besoldungsrechtlicher Kollektivvertrages für Waldaufseher in der	Hinsicht finden die Bestimmungen des jeweils geltenden Fassung Anwendung.
III.	
Der Beginn des Dienstverhältnisses ist der da der Dienstnehmer an diesem Tag den Ausbildungslehrgang für Waldaufseher in Rotholz anfängt.	
_	ertrages gebührt für die Dauer des bis zur Absolvierung der kommissionellen

Prüfung das volle Gehalt gem. § 10 Abs. 1, 1. - 2. Berufsjahr, ohne Zulagen und

Sohin gelten derzeit € brutto Monatsgehalt für die Dauer des Ausbildungslehrganges unabhängig von nachfolgender Feststellung von Vordienst-/Berufszeiten als vereinbart.

Nach positiver Absolvierung der kommissionellen Prüfung wird der Dienstnehmer

als Waldaufseher vollbeschäftigt.*)

teilzeitbeschäftigt bei einer monatlichen Mindestleistung

von Stunden, = % der Vollbeschäftigung.)

Bei Dienstantritt nach § 9 Abs. 1 des Kollektivvertrages angerechnete

Berufszeiten: Jahre Monate Tage

Daher fiktiver Eintrittstag:

Einstufung gemäß § 10 Abs. 1 des Kollektivvertrages Berufsjahr

Nächste Vorrückung am:

Die Nebenbezüge und Sonderzahlungen richten sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages.

Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte als Angestellter auf einem landwirtschaftlichen Konto versichert gehalten.

IV.

Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Lösung, Kündigung des Dienstnehmers, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder begründete Entlassung die Kosten des Besuchs des Ausbildungslehrganges für Waldaufseher zu ersetzen.

Der Kostenersatz beträgt die tatsächlichen Kosten des Ausbildungslehrganges. Als Höchstgrenze werden allerdings € gem. § 26 Abs. 2 des Kollektivvertrages vereinbart.

Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der positiven Absolvierung der kommissionellen Prüfung und dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, verringert sich die Höhe des Ausbildungskostenersatzes um ein Sechzigstel der Ausbildungskosten.

-

Nicht Zutreffendes streichen

٧.

Die Gemeinde und der Dienstnehmer erhalten je eine Gleichschrift, die Bezirksforstinspektion eine Abschrift dieses Vertrages. Allenfalls früher abgeschlossene Dienstverträge werden durch diesen Vertrag aufgehoben.

, am 20

Für die Gemeinde als Dienstgeber: Der Dienstnehmer:

Bürgermeister Name des Dienstnehmers

Gemeindevorstandsmitglied Gemeindevorstandsmitglied

Bestätigung der Bestellung und Angelobung (§ 14 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 Tiroler Waldordnung, LGBI Nr. 55/2005)

Der Dienstnehmer wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid Zl. vom

zum Gemeindewaldaufseher für das im Punkt I dieses Dienstvertrages angeführte Waldbetreuungsgebiet bestellt und am angelobt.

, am 20

Der Bezirkshauptmann:

L.S. der B.H.